

CONTARGO®

 trimodal network

Definition
Nebenbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein

- 1.1. Einleitung
- 1.2. Auftragsdaten
 - 1.2.1. Änderungen / Umbuchungen
 - 1.2.2. Stornierung / Fehlfracht
 - 1.2.3. Informationsweitergabe
- 1.3. Containerübernahme bzw. -abgabe
 - 1.3.1. Rundlauf- und Leercontainerpositionierung
 - 1.3.2. Leercontainerabgabe bzw. -aufnahme im Seehafen
- 1.4. Demurrage / Detention
- 1.5. Gefahrgut
- 1.6. Reefercontainer
 - 1.6.1. Machbarkeit & Haftung
 - 1.6.2. Plug-in am Terminal
 - 1.6.3. Wochenendzuschlag
 - 1.6.4. Vorheizen/Vorkühlen
- 1.7. Congestion
- 1.8. Lagerung am Terminal
 - 1.8.1. Vollcontainer
 - 1.8.2. Lagerung von Gefahrgut
 - 1.8.3. Lagerkapazitäten
- 1.9. Services
 - 1.9.1. Zusatzhandling
 - 1.9.2. Verplomben
 - 1.9.3. Labeln
 - 1.9.4. Zollbeschau
 - 1.9.5. T1 / ATB Erstellung

2. Binnenschifftransport

- 2.1. Allgemein
- 2.2. Zuschläge
 - 2.2.1. BAF
 - 2.2.2. KWZ
 - 2.2.3. Reefer

3. Zugtransport

- 3.1. Allgemein
- 3.2. Zuschläge
 - 3.2.1. Energy Rail Floater (ERF)
 - 3.2.2. Schwergewichtszuschlag
 - 3.2.3. Reeferzuschlag

4. LKW Transport – kombinierter Verkehr

- 4.1. Allgemein
- 4.2. TTFS
- 4.3. CAF
- 4.4. Wartezeit
- 4.5. Multistop
- 4.6. Maut

5. LKW Transport – Direkter Verkehr

- 5.1. Allgemein
- 5.2. Wartezeiten
- 5.3. Veterinärbeschau
- 5.4. Gefahrgut

- 5.5. Reefer / Genset
- 5.6. Stornobedingungen / Fehlfracht
- 5.7. CPA / Container Röntgenanlage
- 5.8. Hochsicherheitssiegel / High Security Seal
- 5.9. Zollgutversand / NCTS Versandverfahren
- 5.10. Spät-/ Wochenend- und Nachtgestellungen

6. Anlagen

- 6.1. Anlage I – Auftragsdaten Mindestanforderungen

Abkürzungsverzeichnis

ATB	Arbeitsnummer in einem Zollverfahren
BAF	Bunker Adjustment Factor
CAF	Currency Adjustment Factor
CCT	Cargo closing time
COT	Cargo opening time
KWZ	Kleinwasserzuschlag
NCTS	New computerised transit system
PID	Potential Ionisation Detection
PTI	Pre-trip Inspection
T1	Zolldokument zur Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren
TEU	Twenty-foot-equivalent-unit
THC	Terminal handling charge
TTFS	Terminal & Truck fuel surcharge
v.v.	vice versa

1. Allgemein

1.1. Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Contargo sind Grundlage des Nebenbedingungen-Verzeichnisses.

Bei Beauftragung für einen durchgängigen Transport im Kombinierten Verkehr, d.h. mit Verkehrsträgerwechsel, sind sämtliche Administrationskosten im Preis inbegriffen. Bei Transportleistungen ohne Verkehrsträgerwechsel werden die Administrationskosten separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Transportgüter, welche grundsätzlich von der Transportannahme **ausgeschlossen** sind:
Juwelen / Edelsteine / Edelmetalle / Kunstgegenstände (Gemälde, Skulpturen) / Bargeld / Kreditkarten / SIM Karten / Gutscheine / Eintrittskarten / Lose / Aktien und Wertzertifikate / Urkunden / Schmuck / Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, loser Tabak) / Alkohol und Spirituosen (Branntwein, Spiritus, reiner Alkohol / Betäubungsmittel nach BtMG / Lebende Pflanzen und Tiere / Kriegswaffenfähiges Material / Munition / Sprengstoff / Radioaktive Stoffe i.S.d. ADR / Ansteckungsgefährliche Stoffe i.S.d. ADR

1.2. Auftragsdaten

Aufträge sind rechtzeitig vor Transportbeginn vollständig an Contargo zu senden, um einen reibungslosen Transportablauf sicherzustellen. Sämtliche transportrelevante Informationen (**Anlage I**) sind bis spätestens 2 Werktage (48 Stunden) im Export und 5 Werktage im Import (Werktage sind alle Arbeitstage von Montag bis Freitag) vor Transportbeginn zu übermitteln.

1.2.1. Änderungen / Umbuchungen

Eine Umbuchung oder Änderung von Transportaufträgen ist bis zu zwei Mal je Auftrag kostenfrei möglich. Im Zuge von Umbuchungen, verspäteter Einreichung von transportrelevanten Daten oder ab der dritten Änderungen / Stornierung, behält sich Contargo das Recht vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

1.2.2. Stornierung / Fehlfracht

Gemäß AGB Ziffer 13.2 der Contargo gilt - Tritt der Auftraggeber zwei Werktage bzw. 48 Stunden (Werktage sind alle Arbeitstage von Montag bis Freitag) vor Antritt des Transportes vom Vertrag zurück oder erklärt er, dass er am Antritt des Transportes dauerhaft oder zeitweise gehindert ist, so kann CONTARGO die Hälfte des vereinbarten Leistungsentgelts an den Auftraggeber berechnen.

Bei pünktlicher Ankunft gemäß Terminabsprache (Gestellungsurzeit bzw. -datum) und nach 2 Stunden noch nicht begonnener Be- oder Entladung behält sich Contargo das Recht vor, bei signifikanter Gefährdung des Folgeprogramms bzw. bei langen Wartezeiten, Fahrzeuge, nach erfolgter Avisierung an den Verfügungsberechtigten, kostenpflichtig abzuziehen. Daraus resultierende Kosten werden in Rechnung gestellt.

1.2.3. Informationsweitergabe

Contargo wird den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Störungen im Transportablauf, wie Transporthindernisse oder evtl. daraus resultierende Extrakosten, informieren.

1.3. Containerübernahme bzw. -abgabe

1.3.1. Rundlauf- und Leercontainerpositionierung

Die im Seehafen per Barge oder Rail übernommenen Leer- und Vollcontainer können von Contargo nicht auf mögliche Schäden untersucht werden – es erfolgt kein Interchange. Ein Containercheck ist erst mit Eintreffen der Container im Hinterlandterminal möglich. Beschädigungen am Container für erst im Hinterland festgestellte Mängel gelten dann als

fristgerecht gemeldet. Daraus resultierende Kosten oder Unregelmäßigkeiten im Transportablauf werden nicht von Contargo übernommen und an den Auftraggeber belastet.

1.3.2. Leercontainerabgabe bzw. -aufnahme im Seehafen

Die Abnahme und Aufgabe der Leer- bzw. Vollcontainer setzt eine korrekte Pick-up / Turn-in Referenz, sowie eine Anmeldung des Reeders voraus, welche durch den Auftraggeber an Contargo übermittelt wird. Zusätzliche Kosten, die aufgrund unkorrekter Angaben oder Fehlinformation entstehen, werden an den Auftraggeber belastet, soweit diese Mängel durch den Auftraggeber zu vertreten sind.

1.4. Demurrage / Detention

Die Kosten für Containermiete oder Containerabstellung (Detention / Demurrage) werden von Contargo nicht übernommen. Derartige Kosten sind nicht Bestandteil des Transportauftrages zwischen Auftraggeber und Contargo. Contargo übernimmt keine Haftung für Demurrage und Detention. Von Contargo avisierte Daten zum Transportablauf sind Plandaten. Diese können nicht zur Planung von Demurrage oder Detention Freetime herangezogen werden.

1.5. Gefahrgut

Aufträge, welche die Beförderung und den Umschlag von Gefahrgütern im Sinne der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zum Gegenstand haben, können nur unter vorheriger Aufgabe der, für die Auftragsdurchführung erforderlichen Gefahrgutdaten (im Sinne ADR 5.4.1.), bearbeitet werden. Machbarkeiten und Akzeptanz von Gefahrgütern sind bei den jeweiligen Hinterlandterminals anzufragen bzw. unserer Website zu entnehmen. Preise werden nach den gültigen Frachttarifen / Offerten abgerechnet. Für Containertransporte mit Gefahrgut berechnen wir einen Gefahrgutzuschlag je Container. Gefahrgüter der Klassen 1 und 7 sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen.

Gefahrgut der Klasse 6.1 ist im Binnenschiffsverkehr je nach Möglichkeiten auf Anfrage möglich. Dazu wird der PID Wert benötigt (Potential Ionisation Detection), welcher aber nicht höher als 10,6 sein darf.

Im Bahnverkehr gilt, dass für das Seehafenterminal RSC in Rotterdam eine zusätzliche Gefahrgutgebühr per Container erhoben wird.

1.6. Reefercontainer

1.6.1. Machbarkeit & Haftung

Möglichkeiten für Kühlcontainer am Hinterlandterminal sind gegeben. Zudem können Reefercontainer im Vor- oder Nachlauf auf dem Truck oder dem Binnenschiff auf Anfrage und nach Verfügbarkeit gekühlt stattfinden.

Contargo zeichnet sich nicht verantwortlich für die Funktionalität des Containers im gesamten Zeitraum der Lieferkette ab Ankunft Terminal bis Ankunft Seehafen v.v.

Contargo haftet nicht bei Aggregatausfall, wenn von Contargo alles unter den gegebenen Umständen technisch Machbare getan hat und die Ladung dennoch unbrauchbar geworden ist. Ein PTI (pre-trip inspection) Check ist je nach Terminal auf Anfrage machbar.

1.6.2. Reefer Plug-in am Terminal

Plug-in am Terminal; beinhaltet den Stromanschluss, die Energie und die tägliche Überwachung der vorgegebenen Temperatur am Hinterlandterminal.

1.6.3. Wochenendzuschlag

Um eine adäquate Überwachung sicherzustellen, erhebt Contargo einen Wochenendzuschlag für aktive Reefer.

1.6.4. Vorheizen / Vorkühlen

Vorheizen/Vorkühlen ist auf Anfrage machbar, allerdings nicht am Wochenende. Bei Auftragsvergabe bitten wir um genaue Vorgabe der Solltemperatur der anzuschließenden Reefer. Zudem wird eine genaue Definition benötigt, auf welchem Transportteil die Kühlung/Heizung erfolgen wird (Terminal / Truck / Barge). Einstellungen (Temperatur) sind nur vom Inhaber der Container oder dem vom Inhaber beauftragten Depot zu tätigen.

1.7. Congestion

Kommt es wiederkehrend zu Wartezeiten bei Liegeplätzen / Terminalslots an den Seehafenterminals für unsere Binnenschiffe / Züge und LKW, behält sich Contargo das Recht vor eine Congestion Surcharge an den Auftraggeber zu belasten.

1.8. Lagerung am Terminal

1.8.1. Vollcontainer

Nach Überschreitung der lagergeldfreien Abstelltage (Eingangs- bzw. Ausgangstag zählen zur freien Lagerzeit dazu), fällt Lagergeld, sowie ein zusätzliches Handling für die Lagerung am Hinterlandterminal an. Lagergelder werden per Kalendertag und TEU weiterbelastet.

Die Lagerung von Vollcontainern ohne festgelegten Termin des Weitertransportes ist nur auf Anfrage möglich und muss von Contargo akzeptiert und bestätigt werden. Hierfür gelten dann die Bedingungen für eine verfügte Lagerung.

Container, für die Zusatzkosten am Terminal in Form von Lagergeld anfällt, werden nach den jeweiligen gültigen Sätzen der einzelnen Terminals abgerechnet. Hieraus resultierende Kosten werden nicht extra avisiert. Grundlegend werden Container immer nach den Informationen aus den Transportaufträgen geplant und weiterverladen. Diesbezüglich wird auf die Abhängigkeit der COT / CCT Fristen hingewiesen, auf die Contargo keinen Einfluss hat.

1.8.2. Lagerung von Gefahrgut

Für das Abstellen von Containern während des Transportes zum Zwecke des Verkehrsträgerwechsels gilt die transportbedingte Zwischenlagerung. Außerhalb dieser Definition gelten die Bestimmungen der Lagerung.

Die Lagerung von Gefahrgutcontainern im Zuge eines Transports ist auf einigen Terminals auf Anfrage möglich. Sofern die Lagerung durch Contargo akzeptiert wird, ist der Anliefertag der erste lagergeldpflichtige Tag. Dabei ist es unerheblich, ob der erste Tag auf ein Wochenende oder Feiertag fällt. Die Kosten / Gebühren können den gültigen Angeboten entnommen werden.

1.8.3. Lagerkapazitäten

Contargo behält sich vor in Absprache mit den Kunden eine Steuerung der Zuläufe / Lagerzuführungen, bspw. bei Platzmangel, vorzunehmen. Bei Kapazitätsengpässen unserer Depots sind weitere Leerpositionierungen vorab mit dem Terminals abzusprechen.

1.9. Services

1.9.1. Zusatzhandling

Im Falle von zusätzlichen kundenbeauftragten Handlings am Terminal wird eine zusätzliche Handlinggebühr erhoben. Zusätzliche Handlings können / werden erhoben für die Vorholung der Container zum Beispiel bei: Zollbeschau, Verplomben, Labeln oder Nachsiegeln

1.9.2. Siegeln / Verplomben

Siegel sind notwendig, um die Nämlichkeit der Ware entsprechend zu sichern. Auf Wunsch kann ein Hochsicherheitssiegel (High Security Seal / HSS) gegen eine Gebühr angebracht werden, vorausgesetzt das Anbringen ist problemlos möglich. Sollte der Container für das Personal nicht greifbar sein (eingestaut o.ä.), können zusätzliche Handlings anfallen.

1.9.3. Labeln

Labeln bedeutet nachträgliches Anbringen von Kennzeichen, wie z.B. Gefahrgutplacards, an Containern. Ob ein nachträgliches Labeln machbar ist, ist nach Absprache mit dem jeweiligen Terminal möglich. Es können evtl. zusätzliche Handlings anfallen.

1.9.4. Zollbeschau

Auf Anfrage / im Auftragsfall kann eine Zollbeschau am Terminal durchgeführt und die Container dafür bereitgestellt werden. Extra Kosten für evtl. anfallende Handlings, Plomben, Administration, o.ä. können anfallen.

1.9.5 T1 / NCTS Versandverfahren

Die Seehäfen Hamburg und Bremerhaven bieten die Möglichkeit der kostenfreien Erstellung eines T1 / NCTS Versandpapierses im kombinierten Bahnverkehr. Vorbehaltlich vollständiger Informationen, die zur Eröffnung des Verfahrens notwendig sind.

Des Weiteren kann Contargo bei Bedarf für Transport zu / von den Westhäfen ein T1 / NCTS Zollverfahren eröffnen, vorbehaltlich vollständiger Informationen, die zur Eröffnung des Verfahrens notwendig sind.

Für die Erstellung des Zollverfahrens wird eine Gebühr berechnet. Jedes T1 / NCTS Verfahren ist abhängig vom Warenwert, weshalb weitere Kosten in Abhängigkeit dessen an den Auftraggeber weiterbelastet werden. Die Laufzeit der NCTS-Versandscheine ist dem jeweiligen erwarteten Transportverlauf individuell, jedoch so kurz wie möglich zu wählen. Contargo weist vorsorglich darauf hin, dass die Dokumente auf Grundlage der Informationen vom Kunden beantragt werden und dafür keine Haftung übernommen wird (Konformität).

Im Transportauftrag (Import) ist deutlich zu vermerken, ob eine T1 erstellt werden soll und wo diese T1 wieder beendet werden soll.

1. Möglichkeit: Beendigung auf unserem Terminal; Versandverfahren wird durch Contargo mit der vorübergehenden Verwahrung abgelöst (evtl. Mehrkosten durch ATB Erstellung), Verzollung durch den Auftraggeber oder dessen Zollagenten
2. Möglichkeit: Beendigung beim Zollamt; Container wird durch Contargo per LKW auf dem Amtsplatz vorgeführt (evtl. Mehrkosten durch Multistop)
3. Möglichkeit: Beendigung an der Entladestelle / Werksverzollung durch den zugelassenen Empfänger durch vorübergehende Verwahrung (evtl. Mehrkosten durch ATB Erstellung)

Es wird eine Sorgfaltspflicht des Auftraggebers vorausgesetzt, indem der Warenempfänger darauf zu achten hat, das Versandverfahren entsprechend zu schließen und der Bestimmungszollstelle zu melden. Zudem sind vor dem Entfernen der Siegel die NCTS-Dokumente und der Fristablauf des Versandverfahrens zu prüfen.

1.9.6. Vorübergehende Verwahrung (ATB)

Nicht-Gemeinschaftswaren befinden sich zum Zeitpunkt der Gestellung in Deutschland automatisch in der vorübergehenden Verwahrung. Die Waren werden sozusagen zollamtlich überwacht in dem Zeitraum zwischen Gestellung und Überführung in ein Zollverfahren bzw. Wiederausfuhr. Es handelt sich hierbei nicht um ein Zollverfahren.

Sofern die Gestellung der Waren aus einem vorangegangenen Versandverfahren an einem unserer Terminals erfolgt, fallen dafür zusätzliche Kosten an. Anschließend notwendige Versandverfahren können nach Absprache ggf. organisiert werden, gem. den in 1.9.5. genannten Voraussetzungen / Kosten.

2. Binnenschiffstransport

2.1. Allgemein

Kombinierte Bargeverkehre im Export und Import sind möglich. Die im Angebot genannten Transportraten beinhalten die Fracht per Binnenschiff, vom Seehafen zum Hinterlandterminal v.v. Nicht enthalten sind: KWZ / BAF / THC im Seehafen / Congestion und sonstige temporär anfallende Zuschläge.

Bestimmte Seehafenterminals werden von Contargo nicht angefahren bzw. nur ab einer bestimmten Menge angefahren. Gewisse Terminals setzen sog. „minimum call sizes“ voraus. Contargo kann somit einige Terminals nur ab einer bestimmten Umschlagsmenge anfahren. Container, die an nicht direkt angefahrte Seehafenterminals angeliefert werden sollen, können auf Wunsch, gegen eine entsprechende Zusatzgebühr (auf Anfrage), umgefahren werden. Anzufahrende Seehafenterminals können sich unterjährig ändern.

Abfahrten / Ankünfte der Binnenschiffe können nicht garantiert werden, sondern sind lediglich Plandaten und abhängig von produktioneller Machbarkeit.

2.2. Zuschläge

2.2.1. BAF

Alle Bargepreise sind normiert auf einen Gasölpreis pro 100l in Höhe von 49,75 €. Der Gasölpreis wird monatlich durch das Centraal Bureau voor de Rijn- en Binnenvaart (CBRB) ermittelt. Die Feststellung des Monats A gilt in Monat C. Das heißt z.B. für die Ermittlung der Staffel für den April 2022 wird der Durchschnittspreis des Monats Februar 2022 zugrunde gelegt. Die Bargepreise verändern sich pro BAF-Index um den auf der Contargo Homepage genannten Wert in der Tabelle unter folgendem Link: <https://www.contargo.net/de/goodtoknow/baf/>

2.2.2. KWZ

Beim Erreichen der auf unserer Website (<https://www.contargo.net/de/goodtoknow/lws/>) genannten Pegelstände wird zur Kompensation der überproportionalen Kostensteigerung ein Zuschlag (Kleinwasserzuschlag) in nachstehender Höhe berechnet. Basis für den Pegelstand ist der Pegel von 5:00 Uhr (MEZ) gemäß „Elektronischem Wasserstraßen Informationssystem“ (www.elwis.de). Diese Information wird täglich auf der Website www.contargo.net veröffentlicht. Maßgeblich ist der tatsächliche Abfahrtstag des Schiffes. Dies bedeutet in der Talfahrt (Export): Schiffsabfahrt am Inlandsterminal und in der Bergfahrt (Import): Schiffsabfahrt im Seehafen. Der Kleinwasserzuschlag wird nur für volle (beladene) Container abgerechnet. Für Pegelstände kleiner gleich 80 cm in Kaub, 180cm in Duisburg-Ruhrort und 30cm in Emmerich, endet die Transportverpflichtung der Contargo. Kleinwasserzuschläge unterliegen einer dann freien Vereinbarung.

2.2.3. Reefer

Reefer können während des Binnenschifftransportes, in Abhängigkeit der auf dem Binnenschiff verfügbaren Anschlüsse, angeschlossen werden. Für anzuschließende Reefervollcontainer 20'RF/40'RF/40'RH wird eine Anschlussgebühr in Form eines aktiven Reeferzuschlages erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen abzufahrenden/anzulaufenden Hinterlandterminal.

3. Zugtransport

3.1. Allgemein

Kombinierte Bahnverkehre im Export und Import sind möglich. Die Transportraten beinhalten die Fracht per Bahn zu den jeweiligen Hinterlandterminals v.v. Direkt bediente Seehafenterminals können auf den verschiedenen Relationen variieren. Ankunfts- und Abfahrtstage der entsprechenden Zugverbindungen sind im Vorfeld mit dem Hinterlandterminal abzustimmen. Container, die an nicht direkt angefahrne Seehafenterminals angeliefert werden sollen, können auf Wunsch, gegen eine entsprechende Zusatzgebühr (auf Anfrage), umgefahren werden. Anzufahrende Seehafenterminals können sich unterjährig ändern.

Abfahrten / Ankünfte der Züge können nicht garantiert werden, sondern sind lediglich Plandaten, abhängig von produktionseller Machbarkeit und freier Trassen.

3.2. Zuschläge

3.2.1. Energy Rail Floater (ERF)

Der Energy Rail Floater (ERF) deckt alle unvorhergesehenen Energiepreise im Bahnverkehr ab und wird separat pro TEU und Relation berechnet. Die Anpassung des Zuschlages erfolgt dynamisch und auf Quartalsbasis.

3.2.2. Schwergewichtszuschlag

Auf Bahntransporten gibt es entsprechende Gewichtsgrenzen, weshalb ggf. ein Schwergewichtszuschlag erhoben wird.

3.2.3. Reeferzuschlag

Reefercontainer können auf der Bahn transportiert werden, jedoch ohne aktive Kühlung.

4. LKW Transport – kombinierter Verkehr

4.1. Allgemein

Truckkonditionen ab Hinterlandterminal sind exklusive Maut und Truck Fuel Surcharge (TTFS) zu verstehen und nur in Verbindung mit einem Hauptlauf gültig. Die Basis für die Berechnung der Entfernungen ist das im Intermodal Tariff Information System (IMTIS) hinterlegte Entfernungswerk in neuester Fassung.

Truckings mit zwei Be- und Entladestellen mit entgegengesetzter Verkehrsrichtung werden mit zwei Truckings berechnet.

4.2. TTFS – Terminal and Truck Fuel Surcharge

Alle Truckpreise sind normiert auf einen Dieselpreis pro Liter in Höhe von 129,99 Cent. Der Dieselpreis wird monatlich durch en2x ermittelt (vormals Mineralölwirtschaftsverband (MWV)). Die Feststellung des Monats A gilt im Monat C. Das heißt z.B. für die Ermittlung der Staffel für den April 2022 wird der Durchschnittspreis des Monats Februar 2022 zugrunde gelegt. Der Zuschlag für den Truckpreis richtet sich nach der einfachen Entfernung und erhöht sich pro 10km Staffel um den Wert „Zuschlag der Zone 1“. Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage der Contargo.

4.3. CAF (Währungszuschlag)

Die CAF Berechnung (Zuschlag für Fremdwährungen) erfolgt jeweils anhand des Monatsmittelkurses zum Verladezeitpunkt.

4.4. Wartezeit

Die kostenfreie Zeit für die Be- und Entladung von Containern beträgt 2 Stunden. Darüber hinaus fallen Kosten für Wartezeiten an für die Stunden 3 und 4 der Lade- und Entladezeit pro angefangene ½ Stunde pro Transport. Ab Stunde 5 der Lade- und Entladezeit erhöhen sich die Kosten pro angefangene halbe Stunde entsprechend.

Nach pünktlicher Ankunft und nach 2 Stunden noch nicht gestarteter Be- oder Entladung behält sich Contargo das Recht vor, bei signifikanter Gefährdung des Folgeprogramms bzw. bei langen Wartezeiten, Fahrzeuge nach erfolgter Avisierung kostenpflichtig abzuziehen. Daraus resultierende Kosten werden in Rechnung gestellt.

4.5. Multistop

Ein Multistop ist eine weitere Adresse einer Be/Entladestelle oder ein Zollstop und wird zusätzlich zu den Transportkosten belastet. Die Basis ist die weiteste Entfernung zzgl. der gültigen Kosten für einen Multistop. Dies vorbehaltlich entgegengesetzter Fahrrichtungen (Extraaufwand). Bei Mehrkilometern fallen zusätzliche Kosten für Extra Kilometer an. Eine zusätzliche freie Wartezeit existiert nicht und somit sind in der freien Be- und Entladezeit von 2 Stunden keine weiteren Zeiten für Multistops inkludiert.

4.6. Maut

Die gesetzliche Maut in Deutschland ist eine Pflichtabgabe und setzt sich aus dem Beförderungsmittel, der Mautstrecke und dem Mautsatz je Cent pro Kilometer zusammen.

5. LKW Transport – Direkter Verkehr

5.1. Allgemein

Direktverkehr in der Logistik wird auch als Direktfahrt oder ungebrochener Verkehr bezeichnet. Bei dieser Form des Transports werden die Güter vom Start zur Zieladresse befördert, ohne dass die Güter / Waren bzw. das Transportmittel Container den Transportmodi wechseln. Im Gegensatz zu anderen Verkehren findet also kein Warenumsschlag statt. Contargo übernimmt die direkte Transportabwicklung für Import- und Exportcontainer direkt beim Versender oder am Terminal (Seehafen oder Hinterlandterminal).

5.2. Wartezeiten

Die kostenfreie Wartezeit für die Be- und Entladung von Containern beim Kunden beträgt 2 Stunden. An Seehafen- oder Hinterlandterminals und/oder während der Vorführung / Gestellung beim Zollamt, lediglich 1 Stunde. Darüber hinaus fallen Kosten für Wartezeiten an für die Stunden 3 und 4 der Lade- und Entladezeit pro angefangene ½ Stunde pro Transport. Ab Stunde 5 der Lade- und Entladezeit erhöhen sich die Kosten pro angefangene halbe Stunde entsprechend.

Nach pünktlicher Ankunft und nach 2 Stunden noch nicht gestarteter Be- oder Entladung behält sich Contargo das Recht vor, bei signifikanter Gefährdung des Folgeprogramms bzw. bei langen Wartezeiten, Fahrzeuge nach erfolgter Avisierung kostenpflichtig abzuziehen. Daraus resultierende Kosten werden in Rechnung gestellt.

5.3. Veterinärbeschau

Die Umfuhr und Bereitstellung des Container beim Veterinärsamt ist auf Anfrage mit zuzüglichen Kosten möglich.

5.4. Gefahrgut

Aufträge, die Gefahrgut beinhalten, werden nur mit vollständigen Angaben nach den Bedingungen der ADR, jeweils aktuellste Fassung, akzeptiert. Die Klassen 1 / 4.1 / 4.2 / 5.2 /

6.2 / 7 sind generell vom Transport ausgeschlossen. Contargo akzeptiert Gefahrgutaufträge unter Vorbehalt der Prüfung auf LKW-seitige Transportmöglichkeiten (zzgl. Gefahrgutzuschlag).

5.5. Reefer / Genset

Contargo hat die Möglichkeit einer aktiven Reefer Kühlung durch Spezialchassis mithilfe von Gensets. Für die aktive Kühlung während des Transport wird ein Kühlzuschlag für die aktive Kühlung berechnet.

5.6. Stornobedingungen / Fehlfracht

Tritt der Auftraggeber zwei Werktage bzw. 48 Stunden (Werktage sind alle Arbeitstage von Montag bis Freitag) vor Antritt des Transportes vom Vertrag zurück oder erklärt er, dass er am Antritt des Transportes dauerhaft oder zeitweise gehindert ist, so kann die Contargo Road Logistics 1/3 des vereinbarten Leistungsentgeltes an den Auftraggeber berechnen.

Tritt der Auftraggeber 1 Werktag bzw. 24 Stunden (Werktage sind alle Arbeitstage von Montag bis Freitag) vor Antritt des Transportes vom Vertrag zurück oder erklärt er, dass er am Antritt des Transportes dauerhaft oder zeitweise gehindert ist, so kann die Contargo Road Logistics das vereinbarte Leistungsentgelt in voller Höhe an den Auftraggeber berechnen.

5.7. CPA / Container – Röntgenanlage

Die Umfuhr und Bereitstellung des Container zur amtlichen Container - Durchleuchtung (CPA) ist auf Anfrage und unter zuzüglichen Kosten möglich.

5.8. Hochsicherheitssiegel / High Security Seal

Ein Anbringen von Hochsicherheitssiegeln (HSS) ist nach vorheriger Absprache mit zuzüglichen Kosten möglich.

5.9. Zollgutversand & NCTS- Versandverfahren

Bei Bedarf kann ein Verwahrerwechsel unter zusätzlichen Kosten in Auftrag gegeben werden.

5.10. Spät-/ Wochenend- und Nachtgestellungen

Spezielle Gestellungszeiten sind nicht in den Basisraten inkludiert und nur nach Absprache und zuzüglicher Extrakosten möglich.

Anlage I: Auftragsdaten – Mindestanforderungen

Auftragsdaten – Mindestanforderungen	Export	Import
Auftragsart: trimodal: Truck / Barge / Rail bimodal: Truck/Barge / Truck/Rail only truck / barge / rail	x	x
Containergröße / -typ / -anzahl	x	x
Warenbeschreibung + Besonderheiten (KAT3/Abfall/etc.)	x	x
Payload	x	x
Gefahrgutangaben: UN Nummer / Gefahrgutklasse / Verpackungsgruppe / Verpackungsart / Packstückanzahl / Nettogewicht + Bruttogewicht pro UN Nummer	x	x
Reefer, Solltemperatur sofern nötig	x	x
Out of gauge (Höhe / Breite / Länge)	x	x
Auftragsnummer / Abrechnungsreferenz	x	x
Pick-up bzw. Drop-off Depot/Terminal: Referenz / Adresse / Datum	x	x
Ladestelle bzw. Entladestelle: Adresse / Referenz / Datum + Uhrzeit	x	x
Reederei / Schiffsname / Empfangs bzw. Herkunftshafen / Cargo Opening Time / Cargo Closing Time / Löschdatum / Verfügbarkeit des Vollcontainers	x	x
Zollstatus / Verzollungsort / T1 (wo, wer, was verzollt / wird geschlossen) ATA/ATB/ATC Nummer		x
Containernummer / Siegelnummer		x
Multistopps (Zoll / Waage / 2. Lade/Entladestelle)	x	x